

Auszug aus dem öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 15.06.2023 der Ortsgemeinde Reichenbach:

Tagesordnung

B. Öffentlicher Teil

1. Beratung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung 2021 und Entlastungserteilung

Den Ratsmitgliedern lag der von der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2021 erstellte Rechenschaftsbericht vor.

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führte die Erste Beigeordnete Stefanie Küntzer.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Markus Ackermann unterrichtete den Rat über die Sitzung des RPA am 22.05.2023:

Die zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 notwendigen Unterlagen (Anhang zur Schlussbilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anlagennachweis, Hauptabschlussübersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht sowie Buchungsbelege) des Gemeindehaushalts wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorab dem Ausschuss vorgelegt.

Mit der Einladung zur Sitzung erhielten die Ratsmitglieder den für das Haushaltsjahr 2021 erstellten Rechenschaftsbericht, die Schlussbilanz zum 31.12.2021 übersandt sowie die Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben.

Hieraus ist u.a. folgendes zu entnehmen:

Die Schlussbilanz der Ortsgemeinde Reichenbach schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 4.572.290,76 € ab (Vorjahr 4.557.821,82 €). Das Sachanlagevermögen beträgt 4.084.101,10 € (Vorjahr = 4.145.040,10 €). Die wesentlichsten Vermögensgegenstände sind der Gemeindewald mit 1.728.377,37 €, das Infrastrukturvermögen mit 741.516,93 € und das übrige Grundvermögen mit 1.547.658,96 €. Das Dorfgemeinschaftshaus steht mit 615.152,50 € zu Buche. Die Finanzanlagen betragen 350,00 €. Es handelt sich hierbei um den Anteil der KSG Kreissiedlungsgesellschaft Birkenfeld GmbH.

Zum Bilanzstichtag 2021 bestehen gegenüber der Verbandsgemeinde (im Rahmen der Einheitskasse) Forderungen in Höhe von 455.113,55 € (bisher in Höhe von 394.153,63 €). Es wird ein positives Eigenkapital von 3.787.920,68 € (Vorjahr: 3.747.058,01 €) ausgewiesen.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2021 aufgrund des Jahresüberschusses um 40.862,67 € erhöht (Vorjahr Jahresüberschuss 36.355,57 €).

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für Investitionen bestehen in 2021 in Höhe von 110.000 €. Es bestehen insgesamt Verbindlichkeiten von 131.906,76 € (Vorjahr 139.722,12 €) (es handelt sich hierbei überwiegend um Unternehmerrechnungen die noch das Jahr 2021 betrafen, aber erst nach dem Bilanzstichtag zur Begleichung eingereicht wurden). Gegenüber der Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde bestanden zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten. In der Ergebnisrechnung ist ein Jahresüberschuss von 40.862,67 € ermittelt. Gegenüber der Haushaltsplanung bedeutet dies eine Verbesserung von 108.848,67 €. Die Verbesserung beruht auf Mehrerträgen bei Gewerbe- und Einkommensteuer sowie bei geringeren Aufwendungen in allen Bereichen. Die Aufwendungen für die Kreis- und VG-Umlage übersteigen die im Haushalt geplanten Ansätze zus. um 19.200 €. Bei Erträgen von 5.118,78 € und Aufwendungen von 35.509,05 € sind im Dorfgemeinschaftshaus Netto-Kosten von 30.390,27 € entstanden. Kalkuliert wurde mit einem Betrag von 35.980 €. Die weiteren Ansätze blieben weitgehend im Rahmen der Haushaltsansätze. Der Forstwirtschaftsplan schließt mit einem Defizit von 8.777,07 € ab. Veranschlagt war ein Defizit von 6.832 €. Der Gemeinderat lehnte der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2021 in der Ratssitzung am 24.06.2021 ab.

Die im Haushaltsjahr 2021 im Ergebnis- und Finanzhaushalt entstandenen wesentlichsten Haushaltsüberschreitungen wurden erläutert.

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen nach § 100 der Gemeindeordnung belaufen sich im Ergebnishaushalt auf 0,00 € und im Finanzhaushalt auf 0,00 €.

Die Finanzrechnung 2021 stellt die liquiden Mittel der Ortsgemeinde wie folgt dar:
Stand zum 31.12.2020 = 394.153,63 €.
Zuführung 2021 = 60.959,92 €.
Zahlungsmittelbestand der Ortsgemeinde am 31.12.2021 = 455.113,55 €.
Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse bestehen nicht.

Investitionsausgaben wurden nur im geringen Maße getätigt. Hierbei handelt es sich um die Anschaffung einer Heckenschere mit 660 € und von 2 Hundetoiletten für 819,48 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Rechenschaftsbericht, die Schlussbilanz 2021, die Jahresrechnung sowie die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben geprüft. Die vorgelegten Belege wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ausführlich in Augenschein genommen. Die Überprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Markus Ackermann wurde nach Abschluss der Prüftätigkeit beauftragt, dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

a) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Die über – und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 werden, soweit dies noch nicht geschehen ist, gemäß § 100 Gemeindeordnung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2021

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Ortsgemeinde Reichenbach wird gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Entlastungserteilung

Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie in 2021 die Vertretung geführt haben sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Baumholder wird nach § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

(Ortsbürgermeister Olaf Schmidt hat gem. § 110 Abs. 4 GemO bei der Beschlussfassung nicht mitgewirkt.)

2. Ausbau der Verkehrsanlage „Hauptstraße“ (OD der L 172)

(Ortsbürgermeister Schmidt und die Ratsmitglieder Holger Rothgerber und Steffen Schneider waren wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und hatten im Zuschauerbereich Platz genommen)

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führte die Erste Beigeordnete Stefanie Küntzer.

a) Abschnittsbildung

Gemäß § 3 der Ausbaubeitragssatzung (ABS) wird der Aufwand für die einzelne Verkehrsanlage oder nach Beschluss des Gemeinderates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage ermittelt. Folge einer Abschnittsbildung wäre, dass nur die Grundstücke beitragspflichtig sind, die im auszubauenden Teil der „Hauptstraße“ liegen. Erfolgt keine Abschnittsbildung, sind auch die Grundstücke beitragspflichtig die am nicht auszubauenden Teil der „Hauptstraße“ liegen.

Das aktuelle Bauprogramm der Ortsgemeinde sieht einen Ausbau ab Beginn der OD aus Richtung Nohen kommend bis zur Bushaltestelle in Höhe des Grundstückes mit der Hausnummer 11 und gegenüberliegend dem unbebauten Flurstück 185 / 1 vor. Die Länge des Ausbaubereiches beträgt damit ca. 690 m.

Im Bereich der Einmündungen der Verkehrsanlagen „Auf Schulhöf“ und „Auf dem Schoß“ (OD der K 11) ist auf einer Länge von ca. 45 m kein Ausbau erforderlich. Für die verbleibende Länge der OD in Richtung der freien Strecke der L 176 von ca. 135 m ist kein Ausbau vorgesehen.

Da es sich bei natürlicher Betrachtungsweise bei der OD der L 172 („Hauptstraße“) um eine einheitliche Verkehrsanlage handelt, kann eine Abschnittsbildung nur dann willkürfrei erfolgen, wenn das Bauprogramm der Ortsgemeinde in absehbarer Zeit auch einen Ausbau des verbleibenden Teilstücks vorsieht, vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. Juli 2009, 6 A 10215/09.OVG.

Wie bereits ausgeführt, liegen derzeit keine Pläne der Ortsgemeinde zum Ausbau der Gehwege im Bereich Richtung der freien Strecke der L 176 vor. Die Gehwege befinden sich nicht in einem ausbauwürdigen Zustand. Einzelne Bordsteine sind zwar auszutauschen, dies unterfällt jedoch der beitragsfreien Unterhaltung.

Ratsmitglied Ackermann wollte wissen, warum nicht die gesamte Ortsdurchfahrt ausgebaut wird. Herr Bachmann machte darauf aufmerksam, dass dies die Entscheidung vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) ist. Lediglich die Wasser- und Abwasserversorgung ist Sache der Verbandsgemeindewerke Baumholder. Ratsmitglied Ackermann hätte gerne nochmals Verbesserungsvorschläge zum Ausbau der Ortsdurchfahrt gemacht und im Gemeinderat behandelt. Ratsmitglied Reis sprach sich dagegen aus, da eine neue Planung bzw. Planungsänderung nochmals Zeit in Anspruch nehmen werde und höhere Kosten für die Anwohner verursachen würde.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, nicht von der Möglichkeit einer Abschnittsbildung Gebrauch zu machen. Er macht sich die von der Verwaltung vorgetragene Überlegungen zu eigen, wonach bei natürlicher Betrachtungsweise von einer einheitlichen Verkehrsanlage auszugehen ist. Pläne, den Bereich in Richtung der freien Strecke der L 176 auszubauen bestehen nicht, zumal ein Ausbau auch nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung, 3 Nein-Stimmen

b) Festsetzung des Anteils der Ortsgemeinde am beitragsfähigen Aufwand

Die Ortsgemeinde Reichenbach plant gemeinsam mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) und den Verbandsgemeindewerken Baumholder (VGW), den Ausbau der Verkehrsanlage „Hauptstraße“. Dabei handelt es sich um die Ortsdurchfahrt der Landesstraße 172. Bei einer klassifizierten Straße stehen nur die Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Straßenbeleuchtung“ in der Baulast der Ortsgemeinde. Beitragsfähig sind nur die Aufwendungen der Ortsgemeinde für diese Teileinrichtungen.

Die Bordsteine und die Gehwege weisen Beschädigungen, Risse und Senkungen auf. Der Ausbau ist aus technischer Sicht notwendig. Der Zustand der Straßenbeleuchtung ist noch zu klären, wenn Seitens der OIE AG ein Angebot für die Erneuerung vorgelegt wird.

Bei dieser Ausbaumaßnahme handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme i.S.v. § 1 Abs 2 der Satzung der Ortsgemeinde Reichenbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung).

Nach § 10 Abs 3 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 in Verbindung mit § 5 ABS bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Bei der Abgrenzung, ob und inwieweit Anliegerverkehr, innerörtlicher Verkehr oder Durchgangsverkehr stattfindet, ist grundsätzlich von der Funktion der Straße im Gesamtverkehrsnetz der Ortsgemeinde auszugehen.

Die freie Strecke der L 172 kommt aus Richtung der Ortsgemeinde Nohen und verläuft dann auf einer Länge von etwa 825 m als Ortsdurchfahrt durch Reichenbach. Sie stößt dann rechtwinklig auf die freie Strecke der L 176, die um die Ortslage von Reichenbach herum verläuft und endet hier.

Innerhalb der OD zweigen acht Verkehrsanlagen ab. Dabei handelt es sich um die OD der K 11 und sieben Gemeindestraßen.

Kennzeichnend für die Bebauung sind Einzelhäuser mit überwiegend 2 Vollgeschossen. Gewerbliche Nutzungen sind zwar vorhanden, spielen aber nur eine untergeordnete Rolle.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 (6 A 11220/05.OVG) hat das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz grundlegende Aussagen zur Festlegung des Gemeindeanteils im Straßenausbaubeitragsrecht getroffen und ist dabei zumindest teilweise von seiner bisherigen Rechtsprechung zum Gemeindeanteil und der „Lüneburger Tabelle“ abgewichen. Nach Auffassung des OVG ist der Gemeindeanteil nun wie folgt festzusetzen:

- a) 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) 35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) 55 - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- d) 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Das OVG Rheinland-Pfalz geht bei klassifizierten Straßen in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 29. April 1999, 6 A 12701/98.OVG, Beschluss vom 23. Mai 2000, 6 A 10564/0.OVG und Urteil vom 20. August 2002, 6 C 10464/02.OVG) davon aus, dass ein Gemeindeanteil von 40 v.H. nicht zu niedrig ist und der Verkehr auf der Fahrbahn bei der Ermittlung nicht zu berücksichtigen ist.

Dieser Wert liegt im mittleren Bereich der Fallgruppe „erhöhter Durchgangs-, aber noch überwiegender Anliegerverkehr“ und wäre nur dann zu erhöhen, wenn sich auf den Gehwegen ein überwiegender Durchgangsverkehr ergeben würde.

Die Ortsgemeinde Reichenbach mit ca. 550 Einwohner ist dörflich geprägt. An öffentlichen Einrichtungen existiert nur das Gemeindehaus mit dem Feuerwehrgerätehaus. Das „Ofenmuseum“ als überörtlicher Anziehungspunkt liegt an der auszubauenden OD, so dass hier Anlieger- und kein Durchgangsverkehr ausgelöst wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich keine Gesichtspunkte ergeben die für eine Erhöhung des Gemeindeanteils über 40 v.H. hinaus sprechen.

Der Beschluss zur Höhe des Gemeindeanteils ist voll gerichtlich überprüfbar. Bei der Festlegung steht der Gemeinde aber ein Beurteilungsspielraum von + / - 5 % zu. Daraus folgt, dass die Beitragsbescheide erst dann rechtswidrig wären, wenn der vom Gericht festgestellte Gemeindeanteil um mehr als die genannten 5 % von der Festlegung durch den Ortsgemeinderat abweicht.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand auf 40 v.H. festzusetzen. Er macht sich dabei die von der Verwaltung vorgetragenen Überlegungen zu eigen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

c) Ermächtigung zur Erhebung von Vorausleistungen

Nach § 9 (Vorausleistungen) der Ausbaubeitragssatzung können ab Beginn einer Ausbaumaßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages von den Beitragspflichtigen erhoben werden. Für die Ausbaumaßnahme an der OD der L 172 („Hauptstraße“) soll seitens der Ortsgemeinde von diesem Recht Gebrauch gemacht werden. Der Ortsgemeinderat hat die Verbandsgemeindeverwaltung durch Beschluss hierzu zu ermächtigen.

Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder wird ermächtigt, ab Beginn der Ausbaumaßnahme an der OD der L 172 („Hauptstraße“) Vorausleistungen in Höhe von 100 % der voraussichtlichen Beiträge zu erheben.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

3. Ausbau der Gemeindestraße „In der Schwodel“

(Ortsbürgermeister Schmidt und die Ratsmitglieder Holger Rothgerber und Steffen Schneider waren wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und hatten im Zuschauerbereich Platz genommen)

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt führte die Erste Beigeordnete Stefanie Küntzer.

Im Vorfeld der Anliegerversammlung zum Ausbau der OD der L 172 („Hauptstraße“) erfolgte eine Ortsbesichtigung. Dabei wurde der Vertreter der Verwaltung von Herrn Ortsbürgermeister Schmidt hinsichtlich eines möglichen Ausbaus der Gemeindestraße „In der Schwodel“ angesprochen. Es handelt sich dabei um eine von der OD abzweigende Stichstraße in der Baulast der Ortsgemeinde.

Die Gemeindestraße wurde im Bereich der Einmündung in die „Hauptstraße“ vor einigen Jahren mit einer neuen Deckschicht überzogen. Der Unterbau wurde über die gesamte Länge nicht erneuert, im hinteren Teil befindet sich der Oberbau in einem ausbauwürdigen Zustand und die Wasserführung ist nicht mehr gegeben.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass ein Ausbau eine beitragspflichtige Maßnahme darstellen würde.

Beitragsrechtlich stellt sich die Frage, ob die Verkehrsanlage als „selbstständig“ oder als „unselbstständig“ anzusehen ist. In letzterem Fall wäre sie als zur „Hauptstraße“ zugehörig anzusehen ist.

Hierzu hat die Rechtsprechung Kriterien entwickelt. Zwei dieser drei Kriterien für eine Unselbstständigkeit (Kürzer als 100 m, keine Baubauungsmassierung) sind problemlos erfüllt.

Das Abknicken nach etwa 30 m, dass dazu führt das die Verkehrsanlage nicht über ihre ganze Länge einsehbar ist, könnte für eine Selbstständigkeit sprechen.

Allerdings weist der Gemeinde- und Städtebund (GStB) darauf hin, dass diese Frage von der Rechtsprechung eher großzügig beantwortet wird. In der in Reichenbach gegebenen Situation geht die Verwaltung daher davon aus, **dass die Gemeindestraße „In der Schwodel“ unselbstständiger Teil der OD der L 172 („Hauptstraße“) ist.**

Beitragsrechtlich hätte dies zur Folge, dass die Kosten für den Ausbau der Gemeindestraße und der Teile der OD in Baulast der Gemeinde „in einen Topf“ geworfen werden und die Anlieger der Gemeindestraße beitragspflichtig für die gesamte Maßnahme werden. Die beiden Eckgrundstücke (Hauptstraße 34 und 36) verlieren die Eckgrundstücksvergünstigung, hiervon profitieren wiederum alle anderen Beitragspflichtigen.

Diese Wirkung tritt auch ein, wenn **KEIN** Ausbau der Gemeindestraße erfolgt, da die **Beurteilung als unselbstständig in jedem Fall greift!**

Durch den Ortsgemeinderat wäre daher zu entscheiden, ob der Ausbau durchgeführt werden soll oder nicht. Im Anschluss müsste durch die Ortsgemeinde ein Ing.-Büro beauftragt werden das die Planung erstellt, damit die Arbeiten gemeinsam mit der OD ausgeschrieben werden können.

Ratsmitglied Ziehmer gab zu bedenken, dass die Planungen für den Ausbau der Gemeindestraße „In der Schwodel“ wieder eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden. Herr Bachmann erklärte den Ratsmitgliedern, dass ein Ausbau „In der Schwodel“ nicht dringend erforderlich ist. Ratsmitglied Ackermann wollte wissen, wie der Zustand der Wasser- und Abwasserverrohrung ist.

Herr Bachmann konnte darüber keine Auskunft geben, da aktuell von den Verbandsgemeindewerken keine Mitteilung über eine Erneuerungsmaßnahme von Wasser und Kanal vorliegt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dass ein Ausbau der Gemeindestraße „In der Schwodel“ **nicht** erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen bei 4 Stimmenenthaltungen

4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Resolution zum Landesfinanzausgleichsgesetz

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 war das Land dazu angehalten, das Landesfinanzausgleichsgesetz zu novellieren. Neben der Neufassung des Finanzsystems enthält das zum 01. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz auch eine deutliche Anhebung der Nivellierungssätze. Diese orientieren sich dabei am Bundesniveau und nicht an den tatsächlichen Verhältnissen in Rheinland-Pfalz. Dies führt dazu, dass die unterschiedliche Leistungskraft großer und kleiner Kommunen keine Berücksichtigung findet. Überdies zwingt die Anhebung der Nivellierungssätze die Ortsgemeinden in Krisenzeiten faktisch dazu, Bürger und Wirtschaft mit Steuererhöhungen zu belasten. Dies bringt eine Vielzahl von Problemen und negativen Folgewirkungen mit sich, die in der beigefügten Resolution näher beschrieben werden.

In Anbetracht der Bedenken und Einblicke in die Lebenswirklichkeit einer Ortsgemeinde in einer strukturschwachen Region appelliert die Ortsgemeinde Reichenbach daher eindringlich an die Landesregierung, eine stärkere Berücksichtigung solcher Gesichtspunkte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen.

Ratsmitglied Ackermann hält eine Resolution zum Landesfinanzausgleichsgesetz für nicht sinnvoll. Seiner Meinung nach hat sich der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) nicht genug gegen eine deutliche Anhebung der Nivellierungssätze eingesetzt. Nachträgliche Änderungen sind aus seiner Sicht nicht mehr zu erwarten.

Ortsbürgermeister Schmidt hatte sich in der Ratssitzung am 23.03.2023 bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 und 2024 zur Erhöhung der Nivellierungssätze gegen die Vorgaben durch die Reform des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA) und der Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes Rheinland-Pfalz (LFAG) vom 24. November 2022 im Gegensatz zu anderen Ratsmitgliedern ausgesprochen. Und jetzt soll der Gemeinderat sich einer Resolution anschließen. Das würde aus seiner Sicht nicht passen.

Ratsmitglied Schneider hielt eine Resolution dennoch für tragbar.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Reichenbach die als Anlage beigefügte Resolution zum Landesfinanzausgleichsgesetz und beauftragt die Verwaltung, die Resolution an die Landesregierung, vertreten durch das Innenministerium, weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme

5. Vergabe Sanierung Wirtschaftsweg entlang des Friedhofes in Reichenbach

Die Ortsgemeinde Reichenbach beabsichtigt den Wirtschaftsweg entlang des Friedhofs auf einer Länge von ca. 145 m zu sanieren.

Im Zuge einer beschränkten Ausschreibung wurden 7 Firmen aufgefordert ein entsprechendes Angebot vorzulegen. Zum Submissionstermin am 26.04.2023 lagen 4 Angebote vor. Die drei anderen Firmen haben wegen der Arbeitsauslastung kein Angebot abgegeben. Nach rechtlicher und rechnerischer Prüfung ergab sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Bieter	Angebotssumme	Bemerkungen
1	Fa. Juchem, Niederwörresbach	23.914,75 €	
2	Fa. AVE, St. Wendel	33.272,34 €	
3	N. Breit, Hermeskeil	33.332,91 €	
4	Märker Bau, Dienstweiler	33.502,67 €	

Die Fa. Juchem Asphaltbau ist der Verwaltung als zuverlässige und leistungsfähige Firma bekannt. Von Seiten des Fachbereichs 3 bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe der Bauleistungen an die Fa. Juchem Asphaltbau.

Beschluss:

Die Arbeiten zur Sanierung des Feldweges entlang des Friedhofs werden an die Fa. Juchem, Asphaltbau, aus Niederwörresbach zum Angebotspreis von 23.914,75 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: **12 Ja-Stimmen**

6. Vergabe zur Herstellung des Straßenanschlusses zweier Baugrundstücke an die Straße „Auf Schulhö“ in der Ortsgemeinde Reichenbach

Die Ortsgemeinde Reichenbach beabsichtigt eine provisorische Zuwegung von der Straße „Auf Schulhö“ zur Erschließung zweier Baugrundstücke herzustellen.

Im Zuge einer beschränkten Ausschreibung wurden 7 Firmen aufgefordert ein entsprechendes Angebot vorzulegen. Zum Submissionstermin am 26.04.2023 lagen 4 Angebote vor. Die drei anderen Firmen haben wegen der Arbeitsauslastung kein Angebot abgegeben. Nach rechtlicher und rechnerischer Prüfung ergab sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Bieter	Angebotssumme	Bemerkungen
1	Märker Bau, Dienstweiler	14.880,36 €	
2	Fa. Juchem, Niederwörresbach	17.939,19 €	
3	N. Breit, Hermeskeil	19.828,32 €	
4	AVE, St. Wendel	25.431,62 €	

Die Fa. Märker ist der Verwaltung als zuverlässige und leistungsfähige Firma bekannt. Von Seiten des Fachbereichs 3 bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe der Bauleistungen an die Fa. Märker.

Beschluss:

Die Arbeiten zur Herstellung einer provisorischen Zufahrt von der Straße „Auf Schulhöf“ zur Erschließung zweier Baugrundstücke wird an die Fa. Märker aus Dienstweiler zum Angebotspreis von 14.880,36 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

7. Vergabe der Bauarbeiten für die Herstellung von Urnengräbern auf dem Friedhof in Reichenbach

(Das Ratsmitglied Pascal Ziehmer war wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und hatte im Zuschauerbereich Platz genommen)

Im Zuge einer beschränkten Ausschreibung wurden sieben Firmen aufgefordert ein Angebot für die Herstellung von Urnengräbern auf dem Friedhof in Reichenbach abzugeben. Zum Submissionstermin am 13.04.2023 lagen sieben Angebote fristgerecht vor.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergab sich folgende Bieterreihenfolge:

Nr.	Bieter	Angebotssumme	Bemerkungen
1	Fa. CJ Bau, Nohen	7.356,58 €	
2	Fa. Bier, Namborn-Gehweiler	9.709,69 €	
3	Fa. Johannes Haab, Namborn	10.526,74 €	
4	Fa. Jahn, Dienstweiler	13.494,60 €	
5	Fa. Rech, Baumholder	15.135,42 €	
6	Fa. Tiefbau Behnke, Birkenfeld	15.702,05 €	
7	Fa. Märker Bau, Dienstweiler		Angebot wurde ausgeschlossen, da nicht unterschrieben

Das Angebot befindet sich auf einem sehr günstigen Preisniveau, ist aber auskömmlich kalkuliert.

Die Fa. CJ Bau aus Nohen ist der Verwaltung als leistungsfähiges Unternehmen bekannt. Von Seiten der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe der Bauleistungen an das Unternehmen CJ Bau.

Beschluss:

Die Bauarbeiten für die Herstellung von Urnengräbern auf dem Friedhof in Reichenbach werden an die Fa. CJ Bau aus Nohen zum Angebotspreis von 7.356,58 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

8. Genehmigung der Kosten für die Hofbefestigung vor der Grillhütte am Gemeindehaus

Die Offene Gruppe Reichenbach hat im Monat April 2023 mit den Arbeiten für die Hofbefestigung vor der Grillhütte am Gemeindehaus begonnen. Diese Maßnahme wurde im Haushaltsplan für das Jahr 2023 noch nicht berücksichtigt und bedarf daher noch der Genehmigung des Gemeinderates.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme werden bei ca. 800,00 € liegen.

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Baumaßnahme und den dadurch entstandenen Kosten in Höhe von ca. 800,00 € zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über ca. 800,00 € für die Hofbefestigung vor der Grillhütte am Gemeindehaus werden für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 100 Gemeindeordnung (GemO) vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen

9. Vorschlag für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

(Das Ratsmitglied Andre Dunkel hat während des Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum verlassen und hat bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt)

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen wird in diesem Jahr durchgeführt. Für die Ortsgemeinde Reichenbach wurde für die letzte Periode Herr Manfred Wahl als Schöffe einberufen.

Zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 kann die Ortsgemeinde Reichenbach eine entsprechende Vorschlagsliste aufstellen. Für die Ortsgemeinde Reichenbach ist eine Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG).

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderats das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied

ist, ruht (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO) und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Abs. 3 GemO) sowie dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Aus dem Gemeinderat wurde kein Ratsmitglied vorgeschlagen.

Der Vorsitzende schlägt Frau Manuela Jung, Auf dem Schoß 27, 55776 Reichenbach vor, die sich zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste angemeldet hatte.

Beschlüsse:

1. Da es sich um eine Wahl handelt, müsste nach § 40 Abs. 5 HS. 2 GemO geheim abgestimmt werden, es sei denn, der Gemeinderat beschließt etwas anderes:

Vorschlag: Es wird offen über den Vorschlag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

2. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Frau Manuela Jung in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenenthaltung

10. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen:

Antrag des SV Reichenbach

Der Sportverein Reichenbach 1912 e.V. hat durch seinen Ersten Vorsitzenden Sven Heiderich in einem Schreiben vom 17.03.2023 eine finanzielle Zuwendung für die Renovierungsarbeiten im Sportheim beantragt.

Die vom Vorstand ermittelten Kosten belaufen sich auf ca. 600,00 €.

Aufgrund des fehlenden Spielbetriebs im Fußballbereich hat der Verein zurzeit erhebliche finanzielle Einbußen.

Ratsmitglied Schneider schlägt eine Zuwendung i.H.v. 300 € vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem SV Reichenbach für die Renovierungsarbeiten eine Zuwendung in Höhe von **300,00 €**.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

11. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte

- über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 21.04.2023;
- über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Überm Weiher“ der Stadt Baumholder gem. Schreiben des Planungsbüros Kern vom 12.04.2023, das den Ratsmitgliedern mit Mail vom 04.05.2023 zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurde, war gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB bis zum 22.05.2023 zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen;
- über ein Gespräch am 09.05.2023 mit der freien Handelsvertretung Christian Müller der Bien-Zenker GmbH aus Bexbach zur Vermarktung der freien Bauplätze;
- über eine Anfrage der Firma Energieprojekte GmbH aus Föhren für die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Bei Interesse der Ortsgemeinde sollte zuerst einmal die Firma BayWa r.e. kontaktiert werden;
- über vermehrten Grabschmuck auf den Rasengräber, den die Mäharbeiten beeinträchtigen. Auch fehlt bei Grabmalen immer öfter die Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Ortsgemeinde Reichenbach;
- über die Terminplanung für die anstehenden Wahlen zum Ortsbürgermeister:
24.07.2023: 18:00 Uhr - Ende der Bewerberfrist zur Einreichung der Bewerberunterlagen,
10.09.2023: Wahltermin zum Ortsbürgermeister
01.10.2023: Stichwahltermin zum Ortsbürgermeister

Ratsmitglied Ackermann monierte den starken Bewuchs von Hecken auf dem Gehweg in der Hauptstraße bei dem Anwesen Hahn.
Hierüber sollte das Ordnungsamt informiert werden.

Ratsmitglied Wahl informierte über ein beschädigtes Straßenschild an der Abzweigung Kirchstraße/Schoß.

Die Erste Beigeordnete Küntzer überreichte die Entlassungsurkunde an Ortsbürgermeister Schmidt und verabschiedete ihn aus seinem Amt des Ortsbürgermeisters mit Ablauf des 30.Juni 2023.